

# Naturschutz

Amfl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.



## 1. Allgemeines.

### Erlaß der Reichsnährstandsabgabe für Naturschutzgelände.

Auf Anweisung des Herrn Reichsministers der Finanzen hat das Landesfinanzamt Hannover die Reichsnährstandsabgabe für das Zwergbirkenmoor bei Schafwedel im Kreise Uzen aus Billigkeitsgründen erlassen.

Zu der Angelegenheit hatte der Reichsbauernführer — Verwaltungsamt — unter dem 31. März 1936 folgendermaßen Stellung genommen:

Nach § 25 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 unterliegen Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und ertragsfrei bleiben, nicht der Grundsteuer. Ich vertrete die Auffassung, daß es sich bei solchen Flächen überhaupt nicht um bäuerliche oder landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Beitragsordnung handelt und damit schon aus Rechtsgründen eine Heranziehung zum Reichsnährstandsbeitrag nicht möglich ist. Sollten jedoch in dem einen oder anderen Fall derartige nutzungs- und ertragsfreie Betriebe im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes bewertet und zu den Beiträgen herangezogen worden sein, so hätte ich gegen einen Erlaß des Beitrages aus Billigkeitsgründen grundsätzlich nichts einzuwenden.

### Das Reichsnaturschutzgesetz und der Standpunkt der Gewerbeverwaltung.

Der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat unter dem 12. Mai 1936 an die Regierungspräsidenten usw. folgenden Erlaß — IV 13 617/36 — gerichtet:

Unter dem 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821 ff.) ist das Reichsnaturschutzgesetz ergangen, das im wesentlichen am 1. Oktober 1935 in Kraft getreten ist. Bei der Festsetzung der Naturschutzgebiete ist vom Standpunkte der Gewerbeverwaltung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministeriums darauf Bedacht zu nehmen, daß Flächen, die bereits jetzt ausschließlich oder vorwiegend Zwecken der Industrie oder der Gewerbe dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Allgemein müssen im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der Wirtschaft unbeschadet der auch von mir unterstützten Bestrebungen zum Schutze der Natur grundsätzlich hinreichend große Gebiete für Gewerbebetriebe aller Art vorgesehen bleiben. Gewerbliche Betriebe und Anlagen dürfen denn auch für gewöhnlich nur aus bestimmten Ortsgegenden verwiesen werden.

Diese Auffassung entspricht den Vorschriften des § 23 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 4 § 1 Ziffer 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (RG. S. 23). Auch der von den seitherigen Änderungen unberührt gebliebene Artikel 111 der Weimarer Verfassung drückt sich allgemein im gleichen Sinne aus.

gez. J. W.: Dr. Poffe.

### Katastergebühren in Naturschutzangelegenheiten.

Runderlaß des Herrn Reichsforstmeisters v. 9. Juli 1936 — K V 2. 443 —.

Für katasteramtliche Arbeiten, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, ist auf Grund des § 25 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) Gebührenbefreiung im Rahmen des Runderlasses vom 12. Januar 1923 — K V 2. 1916 — usw. (FinMinBl. S. 46) zu gewähren.

Darüber hinaus ist die Bestimmung Nr. 67 der Gebührenordnung der Katasterverwaltung anzuwenden, wenn auf Antrag von Naturschutzbehörden katasteramtliche Arbeiten ausgeführt worden sind, die zur Erfüllung der den Naturschutzbehörden nach dem Reichsnaturschutzgesetz obliegenden Aufgaben und damit für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung erforderlich sind. Hieran wird auch nach einheitlicher Zusammenfassung aller Naturschutzangelegenheiten im Reich nichts geändert.

Daß die katasteramtlichen Arbeiten zur Durchführung des Naturschutzes dienen, ist durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen.

### Bekanntmachung über die Beringung geschützter nicht jagdbarer Vögel.

Die auf Grund der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) für die Stubenvogelhaltung (für Käfigvögel) amtlich vorgeschriebenen Fußringe, mit denen nach dem § 20 Absf. 2 der genannten Verordnung alle im Besitz oder Gewahrsam von Händlern und dgl. befindlichen geschützten nichtjagdbaren Vögel *b i s z u m* 15. August 1936 versehen sein müssen, werden auf meine Anordnung hergestellt und sind bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6—7, zu beziehen. Anträge auf Zumeisung der entsprechenden Ringe sind von den Händlern durch den Hauptverband zoologischer Spezialgeschäfte in Berlin-Neukölln, Fuldastr. 6, an die Reichsstelle für Naturschutz zu richten unter genauer Angabe der Art, des Geschlechtes und der Anzahl der zu beringenden Vögel. Den Anträgen ist eine Bescheinigung des zuständigen Vertrauensmannes des Verbandes der zoologischen Spezialgeschäfte beizugeben, aus der einwandfrei hervorgehen muß, daß die Angaben des Antragstellers zutreffen.

Der Händler ist verpflichtet, die auf dem Vogelfußringe angebrachte Nummer nach der Beringung unverzüglich in das nach dem § 20 Absf. 1 der Naturschutzverordnung vorgeschriebene Aufnahme- und Auslieferungsbuch (§ 8 Absf. 1 Natsch. VO.) in der Spalte 3 einzutragen, z. B. „drei Buchfinkenmännchen, Ring-Nummer 235, 236, 237“.

Der Preis der Ringe ist zunächst mit 10 Rpf. je Stück festgelegt. Der Preis der für das Anlegen der Ringe unumgänglich notwendigen Zangen beträgt eine *R.M.* je Stück.

Die Anforderung von Vogelfußringen, die den tatsächlich in Gewahrsam des Antragstellers befindlichen geschützten nicht jagdbaren Vögeln nicht entspricht, und jede mißbräuchliche Verwendung der amtlichen Vogelfußringe (§ 18 Absf. 2 Natsch. VO.) ist nach den §§ 18 und 30 der Naturschutzverordnung strafbar.

Berlin, den 25. Juni 1936.

Der Reichsforstmeister.

## 2. Bezirksstelle für Naturschutz im Reg.-Bez. Münster.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Benn“ in der Gemarkung Heiden, Kr. Borken, Amt Heiden-Reken, vom 13. Juli 1936 (Reg.-Amtsbl. Stück 30 S. 132) ist der Rest des Schwarzen Benns, etwa 4 km südöstlich von Belen, in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,3003 ha und umfaßt die Parzellen Gemarkung Heiden Planblatt 14 Nr. 134/1, 135/1, 136/1, 137/1, 138/1, 139/1, 142/1, 404/1, 405/1 und 144/1.

## 3. Bezirksstelle für Naturschutz im Minden-Ravensberger Land.

### Vogelschutzgehölze im Kreise Herford.

Es ist sehr verdienstvoll, daß der Landrat eines der waldbärmsten Kreise des Minden-Ravensberger-Landes, nämlich des Kreises Herford, sich einiger durch Umlegungsverfahren fast baum- und strauchlos gewordener Gemeinden durch Ankauf zahlreicher Flächen angenommen hat, die zur Anlage von Vogelschutzgehölzen Verwendung finden sollen. Es handelt sich in den Gemeinden Sundern, Eilshausen, Hiddenhausen und Diebrock um insgesamt 2,378 ha.

## 4. Bezirksstelle für Naturschutz im Reg.-Bez. Arnberg.

### Bericht über die Tätigkeit des Bezirksbeauftragten für Naturschutz im Regierungsbezirk Arnberg.

**Arbeit.** Bei der Wiedergabe dieses Berichtes soll das Naturschutzgesetz richtunggebend sein. Es sieht folgende Arbeitsgebiete vor:

#### I. Wissenschaftliche Erforschung.

Allgemeine Vorarbeiten auf Grund derer größere oder kleinere wissenschaftlich wertvolle Gebiete gesichert werden können, sind in früheren Jahren von verschiedenen Seiten ausgeführt worden. Spezielle Erforschung der einzelnen Gelände ist heute noch nicht vordringlich. Erst wenn die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsteile des Regierungsbezirks rechtlich gesichert sind, kann diese Arbeit planmäßig in Angriff genommen werden.

#### II. Praktische Sicherung.

Sie ist überaus vordringlich. Das Gesetz unterscheidet bei dieser Tätigkeit 4 Sachgebiete:

##### 1. Pflanzen und Tiere.

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren Tiere vom 18. 3. 1936 ist den Kreisbeauftragten zugestellt worden. Sie bildet den Ausgang zahlreicher Maßnahmen bezügl. der Beobachtung, des Schutzes und der Aufklärung. Besondere Regelungen hinsichtlich des Fanges von Stubenvögeln, der Beaufsichtigung von Ausstellungen werden für das Gebiet des Reg. Bez. Arnberg noch getroffen. Hierher gehört auch die Frage der Heimatgärten. Die Lösung in ihrer jetzigen Form ist für jeden wahren Naturfreund ungenügend. In der Betrachtungszeit wurde der Heimatgarten in Neheim durch den Bezirksbeauftragten besichtigt und beanstandet. Grundsätzliche Ausführungen zu dieser Frage

verfaßte Studienrat Dr. Demandt in Lüdenscheid — Vogelberingungsvertrauensmann im Reg. Bez. Arnsberg —, betitelt „Heimatgartenbewegung und Naturschutz“. Der Aufsatz wurde veröffentlicht in der Westfälischen Landeszeitung „Rote Erde“, in „Sauerländischer Gebirgsbote“ und 4 Lokalzeitungen.

## 2. Naturdenkmale.

Zu ihrer Erfassung wurden 1910 und 1926/27 durch den Provinzialkommissar für Naturdenkmalpflege in Münster Fragebogen versandt, deren Auswertung leider nicht erfolgt ist. Infolgedessen begannen einzelne Kreise — der Kreis Altena erstmalig 1928 —, aufs neue, Ermittlungen und Sicherungen von Naturdenkmalen anzustellen. Nach der bis 1935 geltenden Rechtsgrundlage — § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. 1. 1926 sowie Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. Nachprüfung der örtlichen Verordnungen zum Schutze von Naturdenkmalen vom 1. 3. 1934 — umfaßte der Begriff Naturdenkmal lediglich Bäume und Baumgruppen. Das Reichsnaturschutzgesetz zieht den Rahmen erfreulicherweise weiter, so daß jetzt auch geologische Gebilde, Quellen, Wasserläufe, Landschaftsteile geringer Größe als Naturdenkmal angesprochen und gesichert werden können. An Verordnungen zum Schutze bemerkenswerter Bäume wurden bis zum Ablauf des Berichtsjahres folgende erlassen:

Kreis Altena	vom	4. 11. 1929	und	4. 7. 1935.
Stadt Iserlohn		9. 11. 1934		
Kreis Soest	„	15. 11. 1934		
Kreis Siegen	„	10. 12. 1934		
Kreis Iserlohn	„	18. 12. 1934		
Kreis Lippstadt	„	8. 1. 1935		
Kreis Olpe	„	12. 2. 1935	und	19. 6. 1935
Kreis Meschede	„	4. 4. 1935		
Kreis Brilon	„	11. 4. 1935		
Kreis Arnsberg	„	16. 5. 1935		
Stadt Lüdenscheid	„	25. 9. 1935		
Kreis Wittgenstein	„	24. 1. 1936		

Die Bearbeitung der Baumschutzverordnungen ist im allgemeinen Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden und der Kreisbeauftragten. Im Kreise Olpe und in der Stadt Iserlohn unterstützte der Bezirksbeauftragte die örtlichen Maßnahmen, im Bereich der Landschaftsstelle Altena-Lüdenscheid bereitete er als Kreisbeauftragter die Baumschutzverordnung vor.

## 3. Naturschutzgebiete.

Ihre Ermittlung gehört mit zur Aufgabe der Kreisbeauftragten, ihre Sicherung haben die höhere Naturschutzbehörde und der Bezirksbeauftragte zu vollziehen. Die von der Provinzialstelle in Münster im Jahre 1910 versandten Erhebungsbogen waren größtenteils ungenügend beantwortet, so daß kein Überblick über die vorhandenen schutzbedürftigen Landschaftsteile festzustellen war. Infolgedessen ging die heimliche und offensichtliche Zerstörung der Heimatnatur weiter vorwärts. Eine neue Bestandserhebung tat darum dringend not. Sie wurde durch unsern Mitarbeiter Wilhelm Münker getätigt, der durch Rundfragen an die SGW.-Abteilungen die Zahl der schutzwürdigen Gebiete um ein beträchtliches erhöhte. Die Unterteilung in Naturschutzgebiete, Landschaftsteile und Naturdenkmale wird

sich durch die fortlaufenden Besichtigungen ergeben, von denen in der Berichtszeit in den Kreisen Olpe, Wittgenstein, Altena 20 durch den Bezirksbeauftragten getätigt wurden. Auf Grund von Regierungspolizeiverordnungen standen bis zum 31. 3. 1936 im Reg. Bez. Arnsberg folgende Gebiete unter gesetzlichem Schutz:

Grundlose, Kreis Altena	Wolfsbruch, Kreis Altena
Wildwiese, Kreis Altena	Eicherwald, Kreis Siegen.

Durch Abmachungen privatrechtlicher Art — bei staatlichen Gebieten Eintragung in das forstliche Betriebswerk — sind gegenwärtig folgende Gebiete gesichert:

Felsenmeer, Kreis Iserlohn	Kahler Asten, Kreis Brilon
Hamorsbruch, Kreis Arnsberg	Eversberg, Kreis Meschede
Hönnetal, Kreis Arnsberg	Krähenhagen, Kreis Meschede
Biwitt, Kreis Altena	Schweinsbruch, Kreis Meschede
Herveler Bruch, Kreis Altena	Nasse Wiese, Kreis Meschede
Gaßmert, Kreis Altena	Rauhes Bruch, Kreis Meschede
Gleyer, Kreis Altena	Wemlighausen, Kreis Wittgenstein
Im Streithagen, Kreis Olpe	Großer Stein, Siegen
Einsiedelei, Kreis Olpe	Auerhahnwald, Kreis Siegen

Über diese Aufstellung hinaus sind zahlreiche Gebiete in Bearbeitung, deren Besitzer ihre Zusage zur Unterschutzstellung gegeben haben, deren Aufzählung hier aber unterbleiben soll.

#### 4. L a n d s c h a f t s t e i l e.

Das Reichsnaturschutzgesetz sieht einmal vor, die in § 5 genannten Teile als Ganzes zu schützen; zum andern können verunstaltende, die Natur schädigende, den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von der Landschaft ferngehalten werden. Der Gesamtschutz ist bei größeren Gebieten Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde, bei kleineren Gebieten Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde. Auch hier werden Besichtigungen die erforderliche Arbeitsteilung in die Wege leiten. Bei dem Gesamtschutz wurden im vergangenen Jahre folgende Fälle von den Bezirksbeauftragten begutachtet:

- a) Überlandleitung, Kommunales Elektrizitätswerk „Mark“, Herdecke-Hohenlimburg: Hierzu fanden zwei Ortsbesichtigungen und Besprechungen am 7. 12. und 19. 12. 1935 statt. In Zusammenarbeit mit der Naturschutzstelle des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wurde erreicht, daß die von dem Elektrizitätswerk „Mark“ vorgefehene Linienführung südlich Hohenlimburg, die bei ihrer Durchführung prächtige Waldbestände durchschnitten hätte, nördlich der Stadt verlegt werden mußte.
- b) Überlandleitung, Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk nach Hemer: Es soll vermieden werden, daß der letzte Mast auf dem Lahmberg, dem bemerkenswertesten Punkt des Stadtbildes in Hemer, errichtet wird. Diefierhalb fand am 10. 3. 1936 ein Ortstermin statt. Die Entscheidung steht noch aus.
- c) Landeskulturarbeiten. Die ministeriellen Anordnungen betr. Naturschutz und Landeskulturarbeiten vom 20. 7. 1933 — 19. 4. 1934 — 14. 11. 1934 wurde bisher nicht genügend beachtet. Seit der Arbeits-

tagung in Finnentrop und Bekanntgabe der Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 27. 1. 1936 mit Nachtrag vom 13. 3. 1936 ist eine Zusammenarbeit zwischen Kulturbauamt, Kulturamt und Naturschutzstelle angebahnt. Von dem Bezirksbeauftragten wurden folgende Besichtigungen getätigt:

1. Regulierung der Aase, Kr. Soest: Die Blanggestaltung lag vor unserer Zuständigkeit fest. In der Besichtigung am 20. 3. 1936 wurde von dem Kulturbauamt Lippstadt und dem Vorsteher der Genossenschaft Neuanpflanzung von Pappeln an den Brückenköpfen und Wehren, von Weiden an den Ufern zugefagt.

2. Regulierung Tiewecke, Kr. Lippstadt, und Diemel, Kr. Brilon: Baumbestand, Strauchwerk, Altwasser, Bachschlinge bleiben auf Grund der Besprechungen vom 20. 3. und 21. 3. 1936 erhalten.

3. Uferunterhaltung Hoppecke. Es wurde beantragt, das Hoppecketal von der Kreisgrenze bis unweit Brilon-Wald durch Eintragung in die Landschaftsschutzkarte zu sichern.

### III. Aufklärung und Werbung.

Diese Tätigkeit bedeutet die weltanschauliche Untermauerung der Sicherungsarbeit. Sie ist dringend notwendig, um einmal die Volksgenossen sachlich mit dem Begriff Naturschutz bekannt zu machen, und zum andern eine neue, sittlich höherstehende, arteigene Einstellung zur Natur anzuerziehen. In den Dienst dieser Arbeit trat:

1. Die Presse. Der Bezirksbeauftragte belieferte die Pressestelle der Regierung Arnberg mit 13 Aufsätzen, monatlichen Zusammenstellungen für Tier- und Pflanzenschutz, Merksprüchen. Er versandte 2000 Flugblätter zum Schutze des Wacholders. Die seit 1929 im Kreise Altena-Lüdenscheid bestehende Beilage „Heimatliebe-Heimatschutz“ wurde auch im Berichtsjahre weiter herausgegeben.

Die Westfäl. Landeszeitung „Rote Erde“ veröffentlicht auf unsern Vorschlag in ihrer Beilage „Bauernland an Lenne und Volme“ fortlaufend Aufsätze und Hinweise über Naturschutz.

2. Der Rundfunk. Die engere Zusammenarbeit des Reichssenders Köln mit der Bezirksstelle für Naturschutz ist durch eine Besprechung der Beteiligten am 17. 4. 1936 in Arnberg angebahnt. Ausführliches hierüber enthält der nächste Jahresbericht.

3. Der Vortrag. Der Bezirksbeauftragte sprach in 13 Lichtbildervorträgen vor Parteigliederungen, Bauern, Lehrern, Landjägern usw.

4. Die Schule. Diesem wichtigen Helfer widmete der Regierungspräsident in Arnberg seine besondere Aufmerksamkeit. Die Verordnung vom 26. 1. 1936 betr. Naturschutz und Schule wurde zahlreichen Stellen und Einzelpersonen zugeleitet. Grundlegende Ausführungen zu diesem Thema legte der Bezirksbeauftragte in der Zeitschrift der „Westfälische Erzieher 1935 Nr. 12“ nieder. Der Aufsatz wird in nächster Zeit vervielfältigt und unsern Mitarbeitern zugestellt.

Sonstiges. Der Bezirksbeauftragte nahm an 5 Besprechungen bei der höheren Naturschutzbehörde in Arnberg und an der Gründungsversammlung der Provinzstelle für Naturschutz in Münster teil. Es wurden 3 Rundschreiben an die Kreisbeauftragten herausgegeben.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei AG. Münster i. W.